

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

### § 1 Vertragsgegenstand

1. Gegenstand des Vertrags ist die in der Planung/- Sachverständigenvertrag dargelegte Aufgabe des Auftrages.
2. Als Grund für die Beauftragung der Firma HPE gilt ausschließlich der im Auftrag genannte Verwendungszweck. Der Auftraggeber ist verpflichtet der Firma HPE genaue Angaben über den Verwendungszweck zu machen und bei einer Änderung dies der Firma HPE unverzüglich mitzuteilen. Von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nur dann, wenn Sie von der Firma HPE ausdrücklich unterschrieben werden.

### § 2 Rechte und Pflichten

1. Der Auftrag zur Erstellung eines Gutachtens wird von der Firma HPE nach den geltenden Grundsätzen unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen durchgeführt.
2. Die Firma HPE ist nicht an Weisungen des Auftraggebers gebunden, wenn diese eine inhaltliche Unrichtigkeit des Gutachtens zur Folge hätten.
3. Die Firma HPE kann, ohne eine besondere Zustimmung des Auftraggebers, folgende, für die Durchführung des Auftrages notwendigen Dinge veranlassen: Besichtigungen, notwendige Untersuchungen, Laborversuche, Fotos, Skizzen, Reisen bis zu einer Entfernung von 150 km (ab Büroadresse der Firma HPE).

### § 3 Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber ist verpflichtet alle für die Firma HPE notwendigen, sowie gewünschten Unterlagen rechtzeitig und unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Er hat die Firma HPE bei seiner Arbeit zu unterstützen und ihm den Zugang zum Begutachtungsobjekt oder Bauprojekten zu ermöglichen. Der Auftraggeber ist verpflichtet der Firma HPE unverzüglich auf Änderungen hinzuweisen, die für die Auftrags Erfüllung von Belang ist.

### § 4 Hilfskräfte

Die Firma HPE ist verpflichtet das Gutachten persönlich zu erstellen. Sofern es für die Durchführung des Auftrags jedoch notwendig ist, kann die Firma HPE nach eigenem Ermessen Hilfskräfte heranziehen. Anfallende Kosten für Hilfskräfte oder Laboruntersuchungen sind vom Auftraggeber, ohne vorherige Absprache mit der Firma HPE, zu bezahlen. Dies gilt bis zu einem Wert von € 250.- im Einzelfall, höchstens jedoch bis zur Höhe von 10% der Auftragssumme. Sofern höhere Kosten anfallen sind diese mit dem Auftraggeber abzusprechen.

Weitere Firmen können grundsätzlich nur nach Absprache mit dem Auftraggeber eingeschaltet werden, die Kosten hierfür trägt der Auftraggeber. Die Firma HPE haftet nicht für Gutachten oder Ergebnisse weiterer Sachverständiger oder Dienstleistungen anderer Firmen.

### § 5 Terminvereinbarung

Die Firma HPE hat den Auftrag in einer für ihn zumutbaren Zeit zu erstellen. Terminabsprachen gelten nur dann, sofern sie schriftlich dem Auftraggeber zugesichert worden sind.

### § 6 Schweigepflicht

1. Die Firma HPE ist im Rahmen seiner gutachterlichen Tätigkeit dazu verpflichtet, die ihm anvertrauten persönlichen und geschäftlichen Geheimnisse nicht an Dritte weiterzugeben. Auch über nicht offenkundige Tatsachen hat er Verschwiegenheit zu wahren.
2. Die Firma HPE ist zur Offenbarung der ihm anvertrauten Geheimnisse dann befugt, wenn dies aufgrund gesetzlicher Vorschriften geschieht oder der Auftraggeber ihn ausdrücklich von seiner Schweigepflicht entbunden hat.

### § 7 Urheberrecht

1. Der Auftraggeber darf das von ihm in Auftrag gegebene Gutachten nur zu dem in der Auftragserteilung festgelegten Zweck verwenden. Vervielfältigung und Veröffentlichung eines Gutachtens sind nur dann möglich, wenn die Firma HPE hierzu ausdrücklich sein schriftliches Einverständnis gegeben hat.
2. Die Firma HPE hat an dem von ihm erstellten Gutachten ein Urheberrecht.

### § 8 Auskunftspflicht

Der Auftraggeber hat das Recht von der Firma HPE Auskünfte darüber zu verlangen ob der Auftrag termingerecht fertig gestellt werden kann, ob zu den anfänglich vereinbarten Auslagen weitere Mittel des Auftraggebers erforderlich sind, sowie über den neusten Stand des Auftrags.

### **§ 9 Vergütung**

1. Grundlage für die Vergütung des Sachverständigen sind die einschlägigen Bestimmungen des BGB, die entsprechende Bestimmung in diesen AGB, sowie die getroffenen Vereinbarungen des Vertrags.
2. Die Firma HPE kann Vorauszahlungen für die von ihm geforderten Leistungen und Aufwendungen verlangen. Die Höhe der angeordneten Vorauszahlung ist im jeweiligen Vertrag anzugeben. Die Firma HPE ist berechtigt erst nach Eingang der Vorauszahlung tätig zu werden.
3. Die Firma HPE hat einen Anspruch darauf, die ihm entstandenen Aufwendungen, die für die Erstellung des Auftrags notwendig sind, dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen.
4. Die volle Gebühr wird mit Überreichung des Gutachtens oder Beendigung des Auftrags an den Auftraggeber oder einer von ihm benannten Person fällig. Bereits bezahlte Vorauszahlungen sind in Abzug zu bringen.
5. Die Gebührenrechnung der Firma HPE kann entweder nach dem Objektwert fest vereinbart werden oder richtet sich nach denen in diesen AGB aufgeführten Stunden- und Verrechnungssätze jeweils nach dem Zeitaufwand. Als Stundensätze gelten: Für den Sachverständigen 85,00€/h, für die Hilfskraft 65,00€/h, für Planung und Beratung 80,00€/h und Handwerkliche Ausführung 70,00€/h.
6. Im Einzelfall kann der Sachverständige diese Gebühren bis zu 30% überschreiten, wenn von ihm nur Teilleistungen gefordert werden, es einem umfangreichen Literaturstudium bedarf oder ein besonderer Einsatz gefordert wird (z.B. Arbeit an Feiertagen, Eilbedürftigkeit).
7. Die Leistungen der Firma HPE, sowie Auslagen, die in Rechnung gestellt werden, unterliegen der derzeit gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

### **§ 10 Zahlungen**

1. Der Rechnungsbetrag wird mit dem Datum der Rechnungsstellung oder mit Übergabe des Gutachtens fällig. Der Rechnungsbetrag ist grundsätzlich innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug zu bezahlen. Bei nicht fristgerechter Bezahlung der Rechnung hat der Auftraggeber für den Schaden einzustehen, der dem Unternehmen HPE durch diesen Verzug entstanden ist. Des Weiteren ist die Firma HPE befugt, die gesetzlichen Verzugszinsen (§288 BGB) zu verlangen.

### **§ 11 Haftung**

1. Die Firma HPE haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Unabhängig davon, ob es sich um eine vertragliche, außervertragliche oder um eine gesetzliche Anspruchsgrundlage handelt.
2. Schadensersatzansprüche gegen die Firma HPE sind in der Höhe beschränkt auf die in der Berufshaftpflicht des Unternehmens angeführten Deckungssummen.

### **§ 12 Kündigung**

1. Eine Kündigung des Auftrags ist nur aus wichtigem Grund möglich. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
2. Als wichtiger Kündigungsgrund gilt, wenn die Firma HPE in grober Weise gegen die Vertragsvereinbarungen oder der Sachverständigenordnung obliegenden Verpflichtungen verstößt.
3. Als wichtiger Kündigungsgrund gilt unter anderem, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht nicht nachkommt, seine Zustimmung zur Einsicht verweigert oder der Firma HPE keinen Zugang verschafft. Des Weiteren gilt als wichtiger Kündigungsgrund, wenn der Auftraggeber der Firma HPE in seiner Arbeit behindert oder sein pflichtwidriges Verhalten aufgrund einer Mahnung der Firma HPE nicht ändert.

### **§ 13 Erfüllungsort**

Ort der Erfüllung ist Büroadresse der Firma HPE.

### **§ 14 Schlussbestimmungen**

1. Falls eine Bestimmung dieses Vertrages aufgrund gesetzlicher Regelungen nichtig ist, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmung dieses Vertrages nicht berührt. Unwirksame Bestimmungen können durch solche ersetzt werden, die dem gewollten Zweck am nächsten kommen und gesetzlich zulässig sind. Die Vertragsparteien verpflichten sich zur Annahme einer solchen Ersatzbestimmung.
2. Änderungen oder Nebenabreden zu diesem Vertrag haben schriftlich zu erfolgen.